

Gemeinde Egg



Sonderpädagogisches Konzept und pädagogische Angebote der Schule Egg

(vom 14. April 2016)

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	3
2. Rahmenbezug	3
3. Zielsetzungen	3
4. Leitsätze	4
5. Sonderpädagogische Angebote	5
5.1 Integrative Förderung	5
5.1.1 Integrative Begabungs- und Begabtenförderung IBBF	7
5.2 Deutsch als Zweitsprache	9
5.2.1 Integrierter DaZ-Unterricht im Kindergarten	10
5.2.2 DaZ-Anfangsunterricht an der Primar- und Sekundarstufe	11
5.2.3 DaZ-Aufbauunterricht an der Primar- und Sekundarstufe	12
5.3 Therapien	13
5.3.1 Psychomotorische Therapie	13
5.3.2 Logopädische Therapie	15
5.3.3 Psychotherapie	17
5.3.4 Audiopädagogische Angebote	19
5.4 Sonderschulung	20
6. Pädagogische Angebote	22
6.1 Schulsozialarbeit	22
6.2 Unterstützung im Schulalltag (Schulassistenten, Praktikantinnen)	23
6.3 Aufgabenhilfe	24
6.3.1 Aufgabenhilfe	25
6.3.2 Aufgabenhilfe+	25
6.4 Nachteilsausgleich	26
7. Organisation und Zusammenarbeit	27
7.1 Fachteam	27
7.2 Zusammenarbeit	28
8. Qualitätssicherung	29
8.1 Reporting	29
8.2 Steuerungselemente	29
9. Schlussbestimmungen	29
10. Anhang	30
10.1 Ablaufdiagramm	30
10.2 Ablauf	31
10.3 Ressourcen für die sonderpädagogischen Angebote der Gemeinde	36
10.4 Egger Modell	37
10.5 Glossar	38

Der Lesbarkeit zuliebe wird ausschliesslich die weibliche Personalform verwendet.

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Egg setzt seit Schuljahr 2008/09 die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen des Volksschulamtes (VSM) vom 11. Juli 2007 um. Mit der Neuorganisation des sonderpädagogischen Angebots werden nachstehende Bereiche aus dem neuen Volksschulgesetz den Bedürfnissen der Schulen Egg angepasst:

- Integrative Förderung
- Begabungs- und Begabtenförderung
- Deutsch als Zweitsprache (DaZ) in Aufnahme-, Aufbauunterricht und Aufnahmeklasse
- Psychomotorische Therapie
- Logopädische Therapie
- Psychotherapie
- Audiopädagogische Angebote
- Sonderschulung

Die folgenden pädagogischen Angebote sollen ebenfalls Erwähnung finden:

- Schulsozialarbeit
- Schulassistenten
- Aufgabenhilfe, Aufgabenhilfe+

2. Rahmenbezug

Das Konzept basiert auf:

- dem Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005
- der Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000
- der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007
- Ordner 3 des Volksschulamtes «Angebote für Schülerinnen mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen»

3. Zielsetzungen

Das Konzept definiert die Angebote für Schülerinnen mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen, deren schulische Förderung nicht allein in der Regelklasse erbracht werden kann. Zielsetzungen sind in diesem Konzept unter den einzelnen überarbeiteten Bereichen formuliert und aufgeführt.

4. Leitsätze

Das vorliegende Konzept der Schule Egg basiert auf den 10 kantonalen Leitsätzen des Bildungsrats 2006 für die Entwicklung des sonderpädagogischen Angebots.

Grundsätze

1. Alle Kinder und Jugendlichen von der Geburt bis zum vollendeten 20. Altersjahr haben ein Recht auf Bildung und Förderung mit dem Ziel einer möglichst umfassenden Integration in die Gesellschaft.
2. Die Eltern/Erziehungsberechtigten werden als wichtige Partner wahr- und ernstgenommen.
3. Integrative Schulungsformen sind die Regel, separative Massnahmen sind zu begründen.

Verantwortlichkeit von Kanton und Gemeinde

4. Der Kanton gestaltet und steuert das sonderpädagogische Angebot.
5. Die Gemeinde stellt die Umsetzung von sonderpädagogischen Massnahmen für alle Kinder und Jugendlichen von der Geburt bis zum vollendeten 20. Altersjahr sicher.

Volksschule als Zusammenwirken von Regel- und Sonderschule

6. Die Zusammenarbeit zwischen dem Regel- und dem Sonderschulbereich dient dem Ziel der Integration.
7. Die Tragfähigkeit der Regelschule wird durch Umlagerungen von Ressourcen (fachlich, personell, finanziell) aus dem Sonderschulbereich gestärkt.
8. Die Kompetenzen der anerkannten Institutionen im Sonderschul- und Vorschulbereich werden im Rahmen erweiterter Leistungsaufträge für die Regelschule nutzbar gemacht.

Fachkompetenz und Effizienz

9. Im sonderpädagogischen Bereich tätige Personen sind den Anforderungen entsprechend ausgebildet.
10. Die zur Verfügung stehenden Ressourcen werden effizient und wirkungsorientiert eingesetzt.

5. Sonderpädagogische Angebote

5.1 Integrative Förderung

Schülerinnen mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen werden diesen entsprechend innerhalb der Regelklasse gefördert.

Ziele

für Schülerinnen

Mit individuellen Förderplänen und Lernzielen werden sie möglichst optimal unterstützt. Die an den Standortgesprächen gemeinsam vereinbarten Förderziele werden verfolgt und regelmässig überprüft. Die individuellen Lern- und Förderziele sind auf die persönlichen Bedürfnisse der Schülerinnen sowie auf die entsprechenden Unterrichtsinhalte und Ziele der jeweiligen Regelklasse abgestimmt.

für Lehrpersonen

Die an der integrativen Schulung beteiligten Personen, insbesondere die Lehrpersonen und die Schulischen Heilpädagoginnen (SHP), arbeiten verbindlich zusammen und unterstützen sich gegenseitig. Die Fachteamleitung unterstützt und berät die Lehrperson in Fragen des Umgangs mit der Heterogenität ihrer Klasse. Anlässlich der Schulischen Standortgespräche werden die vereinbarten Lern- und Förderziele halbjährlich oder jährlich überprüft.

Formen

Beratung

Beratung und Unterstützung der Lehrperson bei der Unterrichtsplanung und -durchführung, im Umgang mit schwierigen Schulsituationen oder Lern- und Verhaltensauffälligkeiten einzelner Schülerinnen.

Teamteaching

Teamteaching zusammen mit der Lehrperson (verschiedene Formen von gemeinsamem Unterricht).

Fördergruppe

Je nach Bedarf arbeiten Schülerinnen einzeln oder in Fördergruppen mit der SHP an ihren individuellen Lernzielen in einem separaten Raum.

Umfang

Der Umfang der integrativen Förderung richtet sich nach Anzahl Schülerinnen, der daraus berechneten VZE durch die Bildungsdirektion und deren Bestimmungen zum IF-Mindestangebot.

(VZE-Berechnung: Bildungsstatistik jeweils Mitte September, 10.3)

Zuweisung

- Für die Zuweisung zur IF ist das Verfahren Schulische Standortgespräche massgebend.
- Sind sich alle Beteiligten im Standortgespräch einig, dass eine Schülerin durch integrative Förderung unterstützt werden soll, initiiert die Klassenlehrperson eine Anmeldung ans Fachteam.
- In der Anmeldung müssen die Situation der Schülerin, die Begründung für die sonderpädagogische Massnahme, deren Form, Umfang und voraussichtliche Dauer sowie die geplanten Förderziele, welche im Standortgespräch formuliert und im Protokoll festgehalten worden sind, beschrieben sein. Die Anmeldung soll bereits im SSG-Protokoll vermerkt sein.
- Die Fachteamleitung beurteilt den Antrag, die Schulleitung entscheidet.
- Am darauffolgenden Schulischen Standortgespräch findet die Überprüfung der Ziele statt. Wird die Förderung weitergeführt, werden erneut Ziele formuliert.
- Die zugeteilten Ressourcen werden von der Schulleitung nach Bedarf eingesetzt.

5.1.1 Integrative Begabungs- und Begabtenförderung IBBF

Ziele

Begabungsfördernder Unterricht

- Vorhandene Begabungen der Schülerinnen wahrnehmen und fördern
- Interessen der Schülerinnen stärken
- Ermöglichen, dass Basislernziele von allen erreicht werden und auch überschritten werden dürfen
- Eine harmonische Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit bestmöglich unterstützen

Begabtenfördernder Unterricht

- Anregungen auf einem hohen Niveau ermöglichen
- Wissen und Können im Spezialgebiet der Schülerinnen fördern

Formen

Arbeits- und Unterrichtsformen

- Ressourcenorientierte Förderung von individuellen Begabungen im Unterricht durch Binnendifferenzierung (Massnahmen zur Differenzierung im Unterricht)
- Reduktion des Übungstoffes (Compacting)
- Beschleunigung (Acceleration)
- Anreicherung des Stoffes (Enrichment)

Organisationsformen

Beratung

Beratung und Unterstützung der Lehrpersonen bei der Unterrichtsplanung und -durchführung im Umgang mit schwierigen Schulsituationen oder Lern- und Verhaltensauffälligkeiten einzelner Schülerinnen

Teamteaching

Verschiedene Formen von Teamteaching mit der Lehrperson

Fördergruppe

Arbeit der SHP mit Schülerinnen an individuellen Lernzielen in Fördergruppen oder einzeln

Mentorat

In begründeten **Ausnahmefällen** auch Einzelförderung und Mentorate möglich (Antrag an die Schulpflege notwendig)

Dispensation

In einzelnen Fächern, um ausserschulische Förderangebote zu nutzen

Umfang

Die Begabtenförderung ist Teil der IF. Der Umfang der integrativen Förderung richtet sich nach Anzahl Schülerinnen, der daraus berechneten VZE durch die Bildungsdirektion und deren Bestimmungen zum IF-Mindestangebot. (VZE-Berechnung: Bildungsstatistik jeweils Mitte September, siehe 10.3)

Zuweisung

Siehe Integrative Förderung

5.2 Deutsch als Zweitsprache

Der Unterricht in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) ergänzt und unterstützt den Regelunterricht in der Zürcher Volksschule.

Ziele

- Durch die DaZ-Angebote werden Schülerinnen nichtdeutscher Erstsprache darin unterstützt, ihre Deutschkompetenzen (Standardsprache) so aufzubauen, dass sie dem Regelunterricht folgen und den Schulstoff erfolgreich lernen können.
- Das DaZ-Angebot soll auf individuellen Bedürfnissen sowie auf dem Welt- und Sprachwissen jedes Einzelnen aufbauen. Die Schülerinnen benötigen angemessene Zeit für den DaZ-Erwerb. Der Erwerb von guten mündlichen Sprachkompetenzen in einer Zweitsprache dauert bis zu fünf Jahre und derjenige von schriftsprachlichen Kompetenzen noch länger, bis zu sieben Jahren.

Zuweisung

Analog Zuweisung IF

5.2.1 Integrierter DaZ-Unterricht im Kindergarten

Der DaZ-Unterricht auf der Kindergartenstufe richtet sich an Schülerinnen, die ohne oder mit geringen Deutschkenntnissen in die Kindergartenstufe eintreten.

Ziele

- Durch die DaZ-Angebote werden Schülerinnen nichtdeutscher Erstsprache darin unterstützt, ihre Deutschkompetenzen (Standardsprache) so aufzubauen, dass sie dem Regelunterricht folgen und den Schulstoff erfolgreich lernen können.
- Das DaZ-Angebot soll auf individuellen Bedürfnissen sowie auf dem Welt- und Sprachwissen jedes Einzelnen aufbauen. Die Schülerinnen benötigen angemessen Zeit für den DaZ-Erwerb. Der Erwerb von guten mündlichen Sprachkompetenzen in einer Zweitsprache dauert bis zu fünf Jahre und derjenige von schriftsprachlichen Kompetenzen noch länger, bis zu sieben Jahre.

Formen

Der DaZ-Unterricht findet während der Unterrichtszeiten entweder separativ oder integrativ in Gruppen oder ausnahmsweise einzeln statt.

Umfang

Die Berechnung des Gesamtkontingentes für den DaZ-Unterricht und die Zuteilung an die Schuleinheiten werden durch die Schulleitungen auf Basis der Sprachstandserhebung und weiterer Tests vorgenommen.

Gemäss VSM § 12 -16

Kindergarten: Jede Schülerin hat Anrecht auf mind. 2 Lektionen pro Woche (1 Lektion = 45 Minuten) im Einzel- oder Gruppenunterricht.

Pro Doppelkindergarten wird jährlich bereits zu Schuljahresbeginn mit mindestens 2 Lektionen DaZ pro Woche im ersten Kindergartenjahrgang und mit mindestens 2 Lektionen DaZ pro Woche im zweiten Kindergartenjahrgang gestartet.

Diese Regelung gilt auch, wenn die Mindestschülerzahl pro Gruppe nicht erreicht wird. Sollten es die Schülerzahlen zulassen, werden nach den kantonalen Richtlinien weitere DaZ-Gruppen eröffnet.

5.2.2 DaZ-Anfangsunterricht an der Primar- und Sekundarstufe

Der DaZ-Anfangsunterricht richtet sich an Schülerinnen ohne oder mit sehr geringen Deutschkompetenzen. Dies sind in der Regel neu zugezogene Schülerinnen nichtdeutscher Erstsprache.

Ziele

- Die Schülerinnen können einfache Sätze auf Deutsch verstehen und sich in einfachen Sätzen ausdrücken.
- Sie verstehen im Unterricht die Anweisungen der Lehrpersonen und können sich auf Deutsch ausdrücken, wenn sie etwas nicht verstehen.
- Sie können sich in der sozialen Umgebung der Klasse, der Schule und des Wohnquartiers orientieren und sich sprachlich selbständig darin bewegen.
- Für die Mittelstufe gelten zusätzlich folgende Ziele:
 - Die Sprach- und Integrationsschulung (Vorbereitung für die Integration in die Stammklasse stehen im Zentrum).
 - Es findet auch Mathematikschulung zwecks Anschluss in der Stammklasse statt.

Formen

- Der DaZ-Unterricht wird während eines Jahres als intensiver, bedarfsgerecht stattfindender Aufnahmeunterricht in Kleingruppen (im Ausnahmefall für Einzelne), oder sofern vorhanden, in teil- oder vollzeitlichen Aufnahmeklassen mit 8 bis 14 Lernenden angeboten.
- Allfällige Nachhilfen in einzelnen Fächern (insbesondere in Mathematik) werden anlässlich der schulischen Standortgespräche besprochen. Diesen Unterricht kann auch die DaZ-Lehrperson erteilen. Schülerinnen ohne Deutschkenntnisse ab der 5. Klasse erhalten im Ausnahmefall die Möglichkeit für einen Intensiv-Deutschkurs. Diese Massnahme wird von der Schulleitung beantragt, von der Schulpflege bewilligt und von der Gemeinde finanziert.

Umfang

Grundsätzlich halten sich die Schulen an die Vorgaben der Bildungsdirektion: Täglich stattfindender Unterricht in Kleingruppen, mind. 5 Lektionen pro Woche, in der Regel während eines Jahres.

Die Schule Egg behält sich vor, flexibel auf Schülerinnen ohne oder mit geringen Deutschkenntnissen einzugehen.

5.2.3 DaZ-Aufbauunterricht an der Primar- und Sekundarstufe

Der DaZ-Aufbauunterricht richtet sich an Schülerinnen, die ihre Deutschkompetenzen weiter entwickeln und vertiefen müssen, damit sie am Regelunterricht erfolgreich teilnehmen können.

Ziele

- Sie verfügen über die deutschen Sprachmittel, sodass sie in sozialen und schulischen Situationen sprachlich handeln können.
- Dies können Schülerinnen nichtdeutscher Erstsprache sein, die hier geboren worden sind, die schon auf der Kindergartenstufe DaZ-Unterricht besucht haben oder die im Laufe der Schulzeit zugezogen sind und davor während einem Jahr den DaZ-Anfangsunterricht besuchten.
- Eine Sprachstandserhebung bildet die Entscheidungsgrundlage, ob eine Schülerin DaZ-Aufbauunterricht erhält.

Formen

- Der Aufbauunterricht wird in Kleingruppen oder in Ausnahmefällen für Einzelne angeboten.
- Er findet entweder in verschiedenen Formen des Teamteachings innerhalb des Regelunterrichtes oder separativ statt.
- In einem zweiten Jahr des DaZ-Lernens kann der DaZ-Aufbauunterricht am Anfang auch teilzeitlich in einer Aufnahmeklasse stattfinden, sofern eine solche in der Gemeinde geführt wird.

Umfang

Grundsätzlich halten sich die Schulen an die Vorgaben der Bildungsdirektion: Mind. 2 Lektionen pro Woche, auf Basis der Sprachstandserhebung wird die Dauer des DaZ-Unterrichtes bestimmt.

Zuweisung (gilt für alle DaZ-Zielgruppen)

- Einigen sich die beteiligten Lehrpersonen nach der Sprachstandserhebung im Schulischen Standortgespräch darauf, dass eine Schülerin durch Deutsch als Zweitsprache unterstützt werden soll, stellt die Klassenlehrperson einen schriftlichen Antrag mit entsprechender Begründung an die Fachteamleitung.
- Eine jährliche Sprachstandserhebung wird jeweils von den DaZ-Lehrpersonen durchgeführt. Die Schulleitung prüft den Antrag und entscheidet unter Einbezug der gesetzlichen Vorgaben. In begründeten Fällen kann die Schulleitung von der jährlichen Sprachstandserhebung absehen.
- Die Förderziele werden am Schulischen Standortgespräch formuliert und im Protokoll festgehalten. Am darauf folgenden Schulischen Standortgespräch findet die Überprüfung der Ziele statt. Es wird entschieden, ob die Förderung weitergeführt werden soll. Wird die Förderung weitergeführt, sind neue Ziele zu formulieren.
- Die Schulleitung verteilt die zugeteilten DaZ-Lektionen in Absprache mit den DaZ- und Klassenlehrpersonen an klassenübergreifende DaZ-Angebote oder an DaZ-Angebote einzelner Klassen (für Teamteaching in Klassen, in denen es mehrere DaZ-Lernende gibt).

5.3 Therapien

Die vom Volksschulgesetz anerkannten Therapien sind die logopädische Therapie, die psychomotorische Therapie und die Psychotherapie (VSG §34 Abs. 3; VSM §9).

5.3.1 Psychomotorische Therapie

Die psychomotorische Therapie richtet sich an Schülerinnen aller Schulstufen, die Auffälligkeiten und Abweichungen in ihrer Bewegungsentwicklung und in ihrem Bewegungsverhalten aufweisen.

Ziele

- Die psychomotorische Therapie ist eine pädagogisch-therapeutische Massnahme, die bewegungsauffällige Schülerinnen in ihrer motorischen Entwicklung unterstützt und ihre Fähigkeiten in den Bereichen Grobmotorik (Bewegungen des ganzen Körpers), Feinmotorik (manuelle Tätigkeiten) und Grafomotorik (Schreibfertigkeit) fördert. Dadurch stärkt sie auch das Selbstvertrauen und die Persönlichkeit der Schülerin.
- Mittels einer fall- bzw. kindsbezogenen Intervention leistet die Psychomotorik einen Beitrag zur erfolgreichen Integration einer Schülerin in die Volksschule.
- Therapiebegleitende Massnahmen sensibilisieren die Menschen aus dem Umfeld für die besondere Lebenssituation der Schülerin und sichern die enge Vernetzung von Therapie, Unterricht und familiärem Umfeld.
- Über die fachbezogene Intervention fliesst das Fachwissen der Psychomotorik-Therapeutin in den Unterricht ein.

Formen

Kind- bzw. fallbezogene Interventionen:

- Abklärung/Diagnostik, Indikation
- Ambulante Einzel- und Gruppentherapie in der spezifischen Infrastruktur (Therapieraum, -material) und integrative psychomotorische Förderung einer Schülerin im Klassenverband
- Therapiebegleitende Massnahmen (Gespräch, Beratung, Unterrichtsbeobachtung, interdisziplinäre Zusammenarbeit)

Fachbezogene Interventionen (Prävention):

- Fachberatung, fachbezogene interdisziplinäre Zusammenarbeit
- Präventive Interventionen in Kindergarten und Schulklassen

Umfang

Der Umfang der Psychomotorik richtet sich nach Anzahl Schülerinnen und dem daraus berechneten Höchstangebot durch die Bildungsdirektion

(VZE-Berechnung: Bildungsstatistik jeweils Mitte September, siehe 10.3).
Die Therapie ist grundsätzlich auf zwei Jahre begrenzt.

Zuweisung

- Für die Zuweisung zu Abklärung und Therapie ist das Verfahren „Schulische Standortgespräche“ massgebend.
- Die Psychomotoriktherapeutin nimmt die Fachabklärung vor (Psychomotorische Diagnostik und ergänzende Informationen aus Umfeldgesprächen), stellt die Indikation und verfasst einen Abklärungsbericht mit Antrag an das Fachteam und die Schulleitung. Mit der Zustimmung der Schulleitung wird die Entscheidung verbindlich. Ist zu diesem Zeitpunkt kein Therapieplatz frei, kommt die Schülerin auf die Warteliste.
- Die therapeutische Massnahme bzw. die vereinbarten Förderziele werden mindestens einmal jährlich im Rahmen des Schulischen Standortgespräches überprüft.
- Bei längerer Therapiedauer als zwei Jahre ist eine Gesamtbeurteilung im Fachteam zwingend.

5.3.2 Logopädische Therapie

Die Logopädische Therapie richtet sich an Schülerinnen aller Schulstufen, die Auffälligkeiten und Abweichungen in ihrer Sprach- und Kommunikationsentwicklung aufweisen.

Ziele

- Als pädagogisch-therapeutische Massnahme unterstützt die Logopädin Schülerinnen in ihrer mündlichen und schriftlichen Sprachentwicklung und führt die Therapie von Sprach-, Sprech- und Stimmstörungen, Auffälligkeiten der Stimme und der Mundmotorik durch.
- Sie fördert die sprachliche Kommunikationsfähigkeit und stärkt dadurch das Selbstvertrauen und die Persönlichkeit dieser Schülerinnen.
- Mittels einer fall- bzw. kindsbezogenen Intervention leistet die Logopädie einen Beitrag zur erfolgreichen Integration eines Kindes/Jugendlichen in die Volksschule.
- Therapiebegleitende Massnahmen sensibilisieren die Menschen aus dem Umfeld für die besondere Lebenssituation der Schülerin und sichern die enge Vernetzung von Therapie, Unterricht und familiärem Umfeld.
- Über die fachbezogene Intervention fließt das Fachwissen der Logopädinnen über Spracherwerb, Schriftspracherwerb, Sprache und Kommunikation in den Unterricht ein.

Formen

- Mittels der Abklärung prüft die Logopädin die Therapieindikation, auf deren Erkenntnisse die Therapieplanung basiert.
- Die Logopädin führt die ambulante Therapie in der spezifischen Infrastruktur (Therapieraum, -material) durch. In der Regel finden Einzeltherapien statt, in therapeutisch geeigneten Situationen kann die Logopädin Gruppentherapien durchführen.
- Die Logopädin setzt therapiebegleitende und -ersetzende Massnahmen wie Gespräche, Beratungen, interdisziplinäre Zusammenarbeit, Unterrichtsbesuche, integrative Arbeit im Klassenverband sowie fachbezogene Interventionen zur Prävention als Arbeitsmittel ein.

Umfang

Der Umfang der Logopädie richtet sich nach Anzahl Schülerinnen und dem daraus berechneten Höchstangebot durch die Bildungsdirektion. Die Therapie ist grundsätzlich auf zwei Jahre begrenzt. (VZE-Berechnung: Bildungsstatistik jeweils Mitte September, siehe 10.3)

Zuweisung

- Im 1. und 2. Kindergartenjahr führen die Logopädinnen selbstständig jährliche Reihenuntersuche durch. Bei Abklärungsbedarf werden die Eltern und Lehrpersonen informiert und mit dem Einverständnis der Eltern abgeklärt.
- Weitere Möglichkeiten für eine logopädische Abklärung sind eine direkte Anmeldung durch die Eltern oder ein erfolgter Fachteamentscheid. Die Logopädin führt eine fachspezifische Abklärung und ein Anamnesegespräch mit den Eltern durch. Besteht eine Indikation für eine logopädische Therapie, stellt sie Antrag ans Fachteam. Nach erfolgtem Fachteamentscheid und der Zustimmung der Schulleitung wird die Entscheidung verbindlich. Sofern ein geeigneter Therapieplatz frei ist, wird die Therapie begonnen. Die therapeutische Massnahme bzw. die vereinbarten Förderziele werden

mindestens einmal jährlich im Rahmen des Schulischen Standortgespräches überprüft.

- Bei längerer Therapiedauer als zwei Jahre ist eine Gesamtbeurteilung im Fachteam zwingend.
- Von der Schulpflege bewilligte Logopädiestunden können extern vergeben werden, falls intern kein Therapieplatz frei ist (keine Personalressourcen vorhanden) und sich in absehbarer Zeit keiner abzeichnet. Die Kosten müssen im Rahmen des von der Schulpflege genehmigten Betrags bleiben.
- Die externe Therapie kann von der zuständigen Ressortleitung (Schulpflege) bewilligt werden, wenn eine Offerte des externen Anbieters vorliegt.

5.3.3 Psychotherapie

Die Psychotherapie richtet sich an Schülerinnen aller Schulstufen mit psychischen Problemen und Leiden, die für deren Bewältigung oder für ihre Persönlichkeitsentwicklung spezifische Unterstützung brauchen.

Ziele

- Als pädagogisch-therapeutische Massnahme wird die Psychotherapie eingesetzt, wenn eine schulische Indikation vorliegt, d.h. die schulische Entwicklung der Schülerin gefährdet ist oder negative Auswirkungen auf den Umgang mit Menschen oder den Umgang mit Anforderungen im schulischen Alltag festzustellen sind.
- Die therapeutische Intervention setzt eine Abklärung beim Schulpsychologischen Dienst oder bei einer externen Fachstelle voraus und soll die Schülerin befähigen, sich im familiären und schulischen Umfeld der Situation angepasst zu verhalten und zu entwickeln.

Formen

- Die Psychotherapie behandelt seelische Probleme und Leiden mit anerkannten psychotherapeutischen Verfahren.
- Die Psychotherapeutin arbeitet einerseits individuumszentriert, andererseits bezieht sie das familiäre und schulische Umfeld in angemessener Weise mit ein und arbeitet verbindlich mit Eltern und Lehrpersonen zusammen. Die Weitergabe von vertraulichen Informationen aus der Therapie muss sorgfältig und in der Regel in Absprache mit den Betroffenen erfolgen.

Umfang

Der Umfang der Psychotherapie richtet sich nach Anzahl Schülerinnen und dem daraus berechneten Höchstangebot durch die Bildungsdirektion.
(VZE-Berechnung: Bildungsstatistik jeweils Mitte September, siehe 10.3)

Zuweisung

- Für die Zuweisung zur Abklärung ist das Verfahren „Schulische Standortgespräche“ massgebend.
- Wird im schulischen Standortgespräch eine schulisch indizierte Psychotherapie erwogen, so wird auf Empfehlung des Fachteams und der Schulleitung eine schulpsychologische Abklärung durchgeführt.
- In der Regel nimmt die zuständige Schulpsychologin die Abklärung vor, stellt die Indikation und verfasst einen Abklärungsbericht.
- Mit Zustimmung der Schulpflege erfolgt eine Therapie.
- Die therapeutische Massnahme bzw. die vereinbarten Förderziele werden vor Ablauf der bewilligten Therapieeinheiten im Rahmen eines Schulischen Standortgesprächs überprüft. Die Psychotherapeutin informiert die Anwesenden nach Absprache mit den Eltern sowie der betreuten Schülerin über die Therapiefortschritte.
- Die Schulpsychologin nimmt an diesen Überprüfungsgesprächen teil und verfolgt als Fachperson den Therapieverlauf und die Entwicklung der Schülerin.
- Eine mögliche Kostenbeteiligung der Krankenkasse / IV (medizinisch-therapeutische Massnahme) ist in Zusammenarbeit mit den Eltern vorgängig zu prüfen.

Leistungserbringer

Externe Therapeutinnen oder Fachstellen

5.3.4 Audiopädagogische Angebote

Für Schülerinnen mit einer ausgewiesenen Hörbeeinträchtigung bewilligt und finanziert die Schulpflege audiopädagogische Beratung und Förderung.

Ziele

- Sicherung des Lernerfolges hörbehinderter Schülerinnen in der Regelschule
- hörbehindertengerechte Gestaltung des schulischen Umfelds

Formen

- Audiopädagogische Beratung für Lehrpersonen, Klassen, Schulbehörden und Erziehungsberechtigte
- Audiopädagogische Förderung für hörbeeinträchtigte Schülerinnen im Einzelunterricht, in Fördergruppen oder im Rahmen des Teamteachings

Umfang

Nach Bedarf (ausgewiesen aufgrund fachärztlicher Gutachten, erarbeitet im Schulischen Standortgespräch)

Zuweisung

- Grundvoraussetzung für die Nutzung audiopädagogischer Angebote ist ein fachärztliches Gutachten, welches die Hörschädigung bestätigt.
- Der konkrete Bedarf an Fördermassnahmen wird im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs unter Einbezug einer audiopädagogischen Fachperson erörtert. Diese koordiniert auch die Zusammenarbeit mit Fachärztinnen und Akustikerinnen.
- Die Schulleitung oder die Fachstelle Audiopädagogik stellt Antrag bei der Schulpflege auf Kostengutsprache für die audiopädagogischen Massnahmen.

Leistungserbringer

Audiopädagogischer Dienst des Zentrums für Gehör und Sprache, Zürich

5.4 Sonderschulung

Schülerinnen, die aufgrund einer Behinderung oder Beeinträchtigung in der Regelschule mit deren sonderpädagogischen Massnahmen nicht angemessen gefördert werden können, haben Anrecht auf eine Sonderschulung.

Ziele

- Primäre Zielsetzung der Sonderschulung von Schülerinnen mit besonderem Bildungsbedarf – ob integriert oder separiert – ist die bestmögliche soziale, schulische und berufliche Partizipation an der Gesellschaft.
- Die Sonderschulung umfasst Unterricht, Erziehung, Betreuung und Behandlung.

Formen

Integrierte Sonderschulung (ISR und ISS)

- Unter Integration im schulischen Kontext ist „das gemeinsame Unterrichten von behinderten und nicht behinderten Schülerinnen in Regelklassen des öffentlichen Schulsystems“ zu verstehen. Die Schulung findet also im Klassenverband einer Regelschule statt, wobei für Schülerinnen mit besonderem Bildungsbedarf individuelle Zielsetzungen festgelegt werden. Es gibt zwei Formen von integrierter Sonderschulung: Bei einer ISR sind die Zuständigkeiten, Aufgaben, Kompetenzen und Pflichten aller Beteiligten kindsspezifisch vorgängig durch die Schulleitung zu definieren. Bei der ISS liegt die Verantwortung bei der Sonderschule.
- Voraussetzung ist, dass es sich nicht nur um eine schulorganisatorische Massnahme, sondern um eine echte, pädagogisch verantwortbare Integration handelt, bei der alle erforderlichen Ressourcen für die adäquate Betreuung aller Schülerinnen bereitgestellt werden. Dabei ist es wichtig, dass die Bedürfnisse der Mitschülerinnen berücksichtigt werden. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, sieht man von einer integrierten Sonderschulung ab.

Externe Sonderschulung

Über die Sonderschulzuteilung von Schülerinnen, welche nicht die Regelschule in der Wohnortsgemeinde besuchen, entscheidet die Schulpflege. Sie beauftragt den SPD neben Art und Umfang auch die geeignete Sonderschule zu empfehlen. Eine externe Sonderschulung ist nur dann einer integrierten vorzuziehen, wenn die oben erwähnten Voraussetzungen nicht erfüllt werden.

Einzelunterricht

In Ausnahmefällen (Auffang- oder Überbrückungsmassnahme) erhalten Schülerinnen, die nicht in einer Gruppe unterrichtet werden können, Einzelunterricht. Schülerinnen mit Verhaltensschwierigkeiten dürfen bis zur Festlegung einer geeigneten Schulung während längstens sechs Monaten einzeln unterrichtet werden.

Umfang

Der Schulpsychologische Dienst klärt den Sonderschulungsbedarf, die Form der Sonderschulung (ESS, ISS, ISR) und den Umfang (abgestuft nach Egger Modell, siehe Anhang 10.4) ab und gibt der Schulleitung den Auftrag, das Setting auszuarbeiten. Der Schulpsychologische Dienst hält den Auftrag in einer Empfehlung fest, die der Schulpflege als Entscheidungsgrundlage dient. Finanzielle Richtgrösse für den Umfang ist ein Drittel, zwei Drittel oder drei Drittel des kantonalen Betrags (Versorgertaxe).

Die Fallführung liegt bis zum Schulpflegebeschluss beim Schulpsychologischen Dienst und danach bei der Schulleitung. Die Umsetzung des Settings obliegt der Schulleitung.

Zuweisung und Überprüfung

- Für die Zuweisung zur Sonderschulung (extern oder intern, auch Einzelunterricht) ist die Schulpflege verantwortlich. Sie entscheidet aufgrund einer Empfehlung des Schulpsychologischen Dienstes und nach Anhörung des Fachteams/der Schulleitung. Die Eltern werden in den Zuweisungsprozess eingebunden. Das Sonderschulsetting wie auch dessen Umfang wird jährlich durch den SPD und die Schulpflege überprüft und erneut genehmigt.
- Bei einer externen Sonderschulung besucht ein Behördenmitglied jährlich die entsprechende Sonderschule. Dieser Besuch kann an eine ausgewiesene Fach(lehr)person delegiert werden (z.B. SPD).
- Bei einer Integrierten Sonderschulung besucht ein Behördenmitglied jährlich die Sonderschülerinnen in der Regelklasse. Dieser Besuch kann an eine ausgewiesene Fach(lehr)person delegiert werden (z.B. SPD).
- Sonderschulung als Einzelunterricht ist in der Regel eine kurzfristige Massnahme.

6. Pädagogische Angebote

(werden ins päd. Konzept integriert)

6.1 Schulsozialarbeit

Ziele

- Früherkennung und Frühintervention bei Fehlentwicklungen (Prävention)
- Schaffen von Grundlagen und Angebot von Hilfestellungen zur Verbesserung des Klimas im Schulhaus und in den Klassen (Beziehungsarbeit)
- Hilfestellung bei Krisen und Konfliktsituationen (Intervention)
- Einbindung der Systeme Schule und Familie (Systemorientierung)

Zielgruppe

Die SSA erbringt ihre Leistungen für alle Stufen der Volksschule. Sie ist in allen Schulanlagen präsent und kann von allen Betroffenen direkt kontaktiert werden.

Formen

Beratung

Niederschwellige Kontakte mit Schülerinnen, Lehrpersonen, Fachpersonen, Behördenmitgliedern, Eltern

Zusammenarbeit

mit Fachstellen: Jugend- und Familienberatung, Schulpsychologischer Dienst, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst, Ärzte

Prävention

- Früherkennung und Frühintervention bei möglichen Gefährdungen
- Mitarbeit in präventiven Arbeitsgruppen und Projekten zu einer konfliktfähigen, integrativen und gewaltfreien Schulhauskultur
- Durchführung von Projekten mit Schülerinnen und Klassen (z.B. Medienbildung)

Intervention

Interventionen bei Krisen und Konflikten zwischen Schülern und in Schulklassen

Fachliche Unterstützung

Fachliche Unterstützung des Schulteams zu erzieherischen und sozialen Themen

Umfang

Die SSA-Mitarbeitenden sind in allen Schulanlagen präsent. Sie nehmen regelmässig an Fachteamsitzungen teil.

6.2 Unterstützung im Schulalltag (Schulassistenten, Praktikantinnen)

Ziele

- Entlastung der Klassenlehrperson in organisatorischen und administrativen Aufgaben und in besonderen Situationen
- Unterstützung und Förderung von Schülerinnen in Absprache und unter Anleitung der Lehrperson
- Vergrößerung des Handlungsspielraums (Schülerzuteilung)

Formen

Unterricht

- Mithilfe im Unterricht in Absprache mit der zugeteilten Lehrperson
- Alltagshilfe für einzelne Schülerinnen mit besonderen Bedürfnissen (z.B. Ankleiden, Gang zur Toilette, Hilfe bei schulischen Tätigkeiten)
- Übernahme von Betreuungsaufgaben und Begleitung im Auftrag der Lehrperson
- Austausch und Absprachen mit der Lehrperson bezüglich des Unterrichts
- Unterrichtsergänzende Betreuung nach Absprache mit der Schulleitung (z.B. Pause, Aufgabenhilfe)

Schulische Veranstaltungen

- Teilnahme an Exkursionen und Schulreisen
- Beteiligung an Schulanlässen im Rahmen ihres Pensums

Zusammenarbeit

- Die Klassenlehrperson ist für die Zusammenarbeit verantwortlich und hat Weisungsbefugnis
- Teilnahme an Sitzungen oder Besprechungen gemäss Absprache mit der Schulleitung
- Keine Teilnahme an Schulischen Standortgesprächen

Umfang

Diese kommunalen Angebote müssen auf Antrag der Schulleitung von der Schulpflege bewilligt werden.

6.3 Aufgabenhilfe

Ziele

Aufgaben sollen bei Bedarf auch in der Schule gemacht werden können. Dies kann für die Familien eine Entlastung bedeuten. Kinder haben so die Gelegenheit, ihre Aufgaben im Beisein einer Lehrperson zu lösen. So haben sie die Möglichkeit, bei Unklarheiten nachzufragen. Die Aufgabenhilfe ist kein zusätzlicher Unterricht, die Kinder arbeiten vorwiegend selbständig. Die Aufgabenhilfe unterstützt aber auch Kinder, die aufgrund ihrer Voraussetzungen nicht in der Lage sind, ihre Aufgaben selbständig zu bewältigen.. Es wird Aufgabenhilfe und Aufgabenhilfe+ angeboten.

Zielgruppe

Die Zielgruppe sind Schülerinnen, die ihre Aufgaben nicht selbstständig lösen können und deren Eltern nicht in der Lage sind, ihnen die nötige Unterstützung zu geben.

Organisation

In der Regel wird die Aufgabenhilfe/Aufgabenhilfe+ von Lehrpersonen erteilt. In Ausnahmefällen kann die Schulleitung auch Personen ohne Lehrerausbildung einsetzen, wenn diese die dafür benötigten Voraussetzungen mitbringen. Die Koordination der Aufgabenhilfe/Aufgabenhilfe+ liegt bei der Schulleitung.

Umfang

Je nach Grösse einer Schuleinheit werden 2 bis 4 Wochenlektionen angeboten. Wird einem Kind Aufgabenhilfe/Aufgabenhilfe+ gewährt, werden in der Regel 1 bis 2 Wochenlektionen gesprochen.

6.3.1 Aufgabenhilfe

Rahmenbedingungen

Die Aufgabenhilfe findet ausserhalb des Stundenplanes statt.

Die Aufgabenhilfe ist ein kommunales Angebot, welches bei Bedarf von der Schulleitung auch flexibel eingesetzt werden kann, beispielsweise als zusätzliche Ressource bei den Lernlandschaften Oberstufe oder bei Schulprojekten.

Zuweisung

Die Anmeldung für Aufgabenhilfe erfolgt semesterweise durch die Eltern.

Gruppengrösse

Die Aufgabenhilfe wird ab 6 Anmeldungen durchgeführt. Es werden maximal 15 Kinder in einer Gruppe betreut.

6.3.2 Aufgabenhilfe+

Zuweisung

Für die Aufnahme in die Aufgabenhilfe+ ist ein Fachteamentscheid notwendig. Das Fachteam überprüft jährlich, ob das Kind auch im Folgejahr die Aufgabenhilfe+ besuchen darf. Der Unterricht findet ebenfalls ausserhalb des Stundenplanes statt.

Gruppengrösse und Dauer

Die Gruppengrösse beträgt 2 bis 4 Kinder. Eine Lektion dauert 45 Minuten.

6.4 Nachteilsausgleich

Ziele

Mit Nachteilsausgleich sind Massnahmen zur Anpassung der Rahmenbedingungen für Prüfungen gemeint, die dazu dienen, dass das Erreichen der Lernziele bei Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung unter fairen Bedingungen beurteilt wird. Diese Massnahmen sind daher individuell, auf den Einzelfall abgestimmt. Im Rahmen eines Nachteilsausgleichs sind lediglich Anpassungen der Rahmenbedingungen, nicht aber der Lernziele oder des Beurteilungsmassstabs möglich. Ein Nachteilsausgleich kann nur dann gewährt werden, wenn das Kind oder der Jugendliche die Grundansprüche der jeweiligen Zyklen erreichen kann.

Zielgruppe

Massnahmen des Nachteilsausgleichs kommen in Frage für Schülerinnen und Schüler mit einer voraussichtlich dauernden körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung und mit einer Funktionsbeeinträchtigung, die sich auf schulische Aktivitäten im Schulalltag auswirkt. Dies können insbesondere Schülerinnen und Schüler mit Sprach-, Körper-, Hör- und Sehbehinderungen sein. Für Funktionsstörungen, z. B. aufgrund von Autismus-Spektrum-Störungen (ASS), Aufmerksamkeitsdefizit- und Hyperaktivitätsstörungen (ADHS) und Lese-/Rechtschreib-Störungen (LRS) sollten insbesondere in der Primarschule zuerst pädagogische und didaktische Massnahmen geprüft werden. In Egg sollen Nachteilsausgleiche nur für allfällige Aufnahmeprüfungen ausgestellt werden. Im Sinne eines differenzierenden und adaptiven Unterrichts sollen im Unterricht ausgleichende Massnahmen bereits ohne spezifischen Nachteilsausgleich miteinbezogen werden.

Ablauf beim Erstellen eines Nachteilsausgleichs

- KLP initiiert unter Einbezug einer sonderpädagogischen Fachperson zur Erstellung eines Nachteilsausgleichs
- Anmeldung für Abklärung z.B. beim SPD vor den Herbstferien des laufenden Schuljahres (Eltern oder/und Lehrperson)
- Diagnosestellung und Ausstellen des Attests
- Festlegung der notwendigen Massnahmen für den NTA am SSG zusammen mit der betroffenen Schülerin, dem Schüler, den Eltern und nach Bedarf weiteren sonderpädagogischen Fachpersonen (z.B. Schulische Heilpädagogin und Heilpädagoge, Logopädin und Logopäde) mit Unterschrift aller Beteiligten (Formularvorlage unter https://vsa.zh.ch/internet/bildungsdirektion/vsa/de/schulbetrieb_und_unterricht/zeugnisse_kg_5ps.html → Vereinbarung zum Nachteilsausgleich)
- Bewilligung durch die Schulleitung
- Aushändigen einer Kopie des NTA an alle Beteiligten (Eltern, Lehrperson, sonderpädagogische Fachperson z.B. Schulische Heilpädagogin und Heilpädagoge, Logopädin und Logopäde, Schulleitung, SPD)

7. Organisation und Zusammenarbeit

7.1 Fachteam

(genaue Erläuterung im Anhang)

Für die sonderpädagogischen Massnahmen aller Schulkinder in Egg sind die Fachteams in den Schulen zuständig. Die Schulleitungen sind in letzter Instanz verantwortlich und Entscheidungsträger.

Als Arbeitsgrundlage im Zusammenhang mit sonderpädagogischen Massnahmen dient das Schulische Standortgespräch.

Der Prozessablauf ist im Anhang geregelt (ab Seite 29).

Ziele

Das Fachteam ist eine niederschwellige Anlaufstelle für Lehrpersonen bei Problemen und Fragen bezüglich einzelner Schülerinnen, Unterrichtssituationen oder bezüglich der eigenen Arbeit. Aus der Mehrperspektivität findet eine Beratung statt oder werden mögliche Massnahmen vorgeschlagen.

Leitung

In der Regel leitet eine Schulische Heilpädagogin, welche von der Schulleitung vorgeschlagen wird, das Fachteam. Allenfalls wird von der Schulleitung eine andere therapeutische Fachperson ernannt.

Beteiligte

Am Gespräch nimmt das Kernteam, bestehend aus Fachteamleiterin, Schulleitung, Schulpsychologin und Schulsozialarbeiterin teil. Weitere Fachlehrpersonen, Therapeutinnen oder externe Fachleute können nach Bedarf beigezogen werden.

7.2 Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit zwischen Lehrpersonen der Heilpädagogik und der Regelklassenlehrpersonen ist für das Gelingen der Integration von Schülerinnen mit besonderem Förderbedarf grundlegend wichtig. Die Klassenlehrperson trägt die Verantwortung für den Unterricht und die Lernziele. Die SHP ist Fachperson für die Differenzierung von Lernzielen, Methoden und Medien.

Voraussetzung für eine erfolgreiche Zusammenarbeit ist eine gemeinsame integrative Haltung, die Bereitschaft zur Kooperation sowie die gemeinsame Planung, Durchführung und Reflexion des Unterrichts.

8. Qualitätssicherung

8.1 Reporting

Die Verantwortung des Controllings für das sonderpädagogische Angebot liegt bei den Schulleitungen. Sie stellen das quantitative und das qualitative Angebot sicher (operative Ebene). Im Bedarfsfall wird die Schulpflege beigezogen.

Die Schulpflege ist dafür verantwortlich, dass die Angebote im sonderpädagogischen Bereich alle Verordnungen der Bildungsdirektion erfüllen (strategische Ebene).

8.2 Steuerungselemente

Das sonderpädagogische Angebot wird durch folgende Elemente gesteuert:

- zugeteilte Vollzeiteinheiten und Verordnungen der Bildungsdirektion
- Sonderpädagogisches Konzept

9. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Dieses Konzept wurde am 14. April 2016 von der Schulpflege genehmigt und tritt per Schuljahr 2016/2017 in Kraft.

Das aktualisierte Konzept wurde von der Schulpflege am 16. August 2018 genehmigt und tritt per 1. September 2018 in Kraft.

Das aktualisierte Konzept wurde von der Schulpflege am 15. September 2022 genehmigt und tritt per diesem Datum in Kraft.

Aufhebung

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Konzeptes werden alle bisherigen Konzepte zu dieser Sache aufgehoben.

Namens der Schulpflege Egg

Schulpräsident

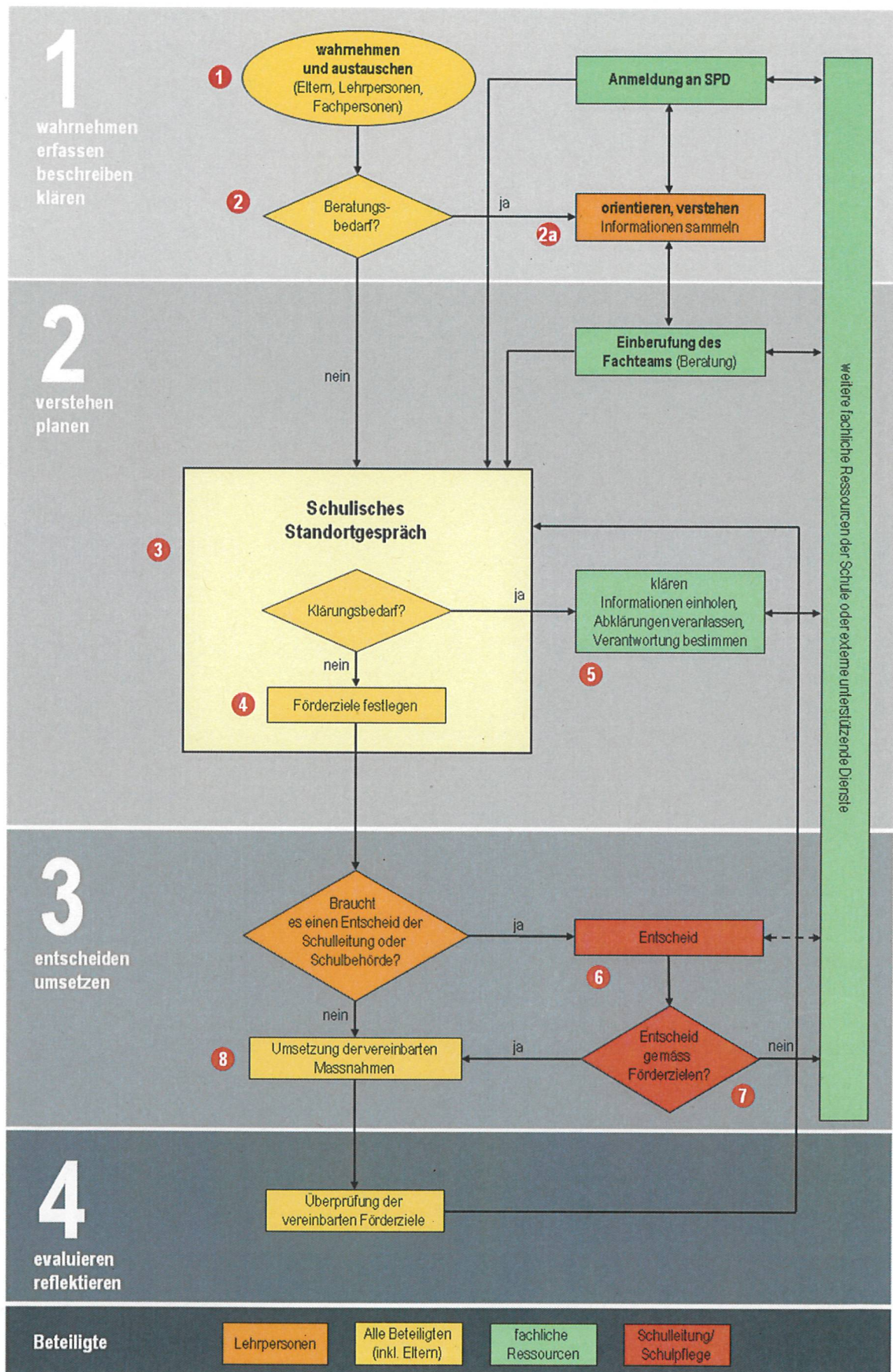
Leiter Bildung

Urs Rehorn

Claudio Zambotti

10. Anhang

10.1 Ablaufdiagramm




10.2 Ablauf

	<p>Der im Folgenden beschriebene Ablauf fokussiert die Handhabung des Schulischen Standortgesprächs (SSG) im Zusammenhang mit vermuteten oder vorliegenden besonderen pädagogischen Bedürfnissen. Sinngemäss kann dieser Gesprächsablauf jedoch auch im Rahmen von regulären Besprechungen (z.B. Zeugnisgespräche oder Kind bezogene Besprechungen unter Fachpersonen) angewendet werden.</p>
<p>① wahrnehmen und austauschen</p>	<p>Eltern, Lehrpersonen oder weitere Fachpersonen nehmen die Schülerin wahr, insbesondere Schwierigkeiten, Veränderungen oder Auffälligkeiten im Verhalten oder in den Leistungen. Eltern oder Fachpersonen melden ihre Beobachtungen der Lehrperson.</p>
<p>Informationen sammeln, fachliche Ressourcen der Schule nutzen</p>	<p>Weitere Fachpersonen im Team der Schule können mit ihren spezifischen, fachlichen Kompetenzen die Lehrperson unterstützen, indem sie eigene Beobachtungen einbringen. Zudem ermöglicht die interdisziplinäre Sichtweise eine bessere Orientierung und ein erweitertes Verständnis des Problems.</p>
<p>② orientieren verstehen</p>	<p>Aufgrund dieser Beobachtungen entscheidet die Lehrperson, ob sie zu einem SSG einladen soll. Sie muss dabei abwägen, ob in dieser Situation genaueres Hinschauen nötig ist. Rücksprache mit den Eltern oder ein Gespräch mit der Schülerin kann hier eine erste Klärung bringen. Darüber hinaus steht auch den Eltern das Antragsrecht für eine Standortbestimmung mit dem Verfahren „SSG“ zu.</p>
<p>Beratungsbedarf klären</p>	<p>Wenn kein weiterer Beratungsbedarf besteht, lädt die Lehrperson zu einem SSG ein.</p>
<p>2a Einberufung des Fachteams oder Anmeldung an den SPD</p>	<p>Bei Beratungsbedarf folgt eine Anmeldung an das Fachteam oder den Schulpsychologischen Dienst.</p>
<p>Auswahl der Beteiligten</p>	<p>Die Lehrperson entscheidet, wer zusätzlich zu den Eltern am SSG teilnehmen oder wer für die Besprechung im Fachteam eingeladen werden soll. Sie berücksichtigt dabei allfällige Informationen von weiteren Fachpersonen der Schule und lädt zum SSG diejenigen Personen ein, die zur Einschätzung und Lösung des Problems etwas beitragen können. Zudem achtet die Lehrperson auch darauf, dass die Anzahl der Gesprächsteilnehmenden nicht zu gross wird („so viele wie nötig, so wenig wie möglich“). Die Auswahl der einzuladenden Personen muss von Fall zu Fall neu überprüft werden. Die Schulleitung kann fallbezogen bzw. bei Uneinigkeit über ihre Teilnahme entscheiden.</p> <p>Folgende Überlegungen helfen zudem bei der Auswahl: Die Fachpersonen für Schulische Heilpädagogik, Logopädie, Psychomotoriktherapie und Deutsch als Zweitsprache sowie die Schulpsychologin sind wichtige Fachpersonen, die eine weitere Sichtweise ins SSG einbringen können. Kennt eine Fachperson die Schülerin bereits, ist es sinnvoll, wenn diese am Gespräch teilnimmt.</p>

	<p>Die Schülerinnen tragen Verantwortung für ihr Lernen. Bei Teilnahme der Schülerin muss die leitende Person das Gespräch entsprechend anpassen.</p> <p>Wird eine Sonderschulung in Betracht gezogen, sind eine schulpsychologische Abklärung und der Einbezug der Schulleitung notwendig. Dabei entscheidet die Schulleitung im Einzelfall, ob ein Mitglied der Schulpflege direkt am Gespräch teilnimmt oder ob die Schulpflege im Rahmen eines allfälligen Antrags auf Sonderschulung informiert und dokumentiert wird.</p> <p>Ebenso sollte bei Gesprächen, die konflikträftig sein können, der Beizug der Schulleitung erwogen werden.</p> <p>Sowohl für die Lehrperson wie auch für die Eltern soll die Möglichkeit bestehen, in schwierigen Situationen eine Person ihres Vertrauens beizuziehen.</p> <p>Bei fremdsprachigen Eltern ist zu prüfen, ob eine Übersetzerin oder eine Kulturvermittlerin zum Gespräch eingeladen werden muss.</p>
Einladung und Gesprächsvorbereitung	<p>Mit der Einladung zum SSG wird auch bereits festgelegt, wer die Gesprächsleitung übernimmt (normalerweise die Lehrperson) und wer das Protokoll schreibt (normalerweise die Heilpädagogin).</p> <p>Für das SSG werden zur Vorbereitung und für das Protokoll die ICF-Formulare verwendet.</p> <p>Die Gesprächsleitung beim Fachteam liegt bei der Fachteamleitung.</p>
③ Schulisches Standortgespräch	<p>Im Schulischen Standortgespräch werden zuerst die Beobachtungen aller Beteiligten zusammengetragen. Sie bilden die Grundlage, um im Gesprächsverlauf ein gemeinsames Problemverständnis zu entwickeln und darauf aufbauend die weitere Förderung und, wenn angezeigt, die vorgeschlagene Massnahme aus dem Fachteam von der Schulleitung genehmigen zu lassen und danach zu planen.</p>
Ergänzende Unterlagen	<p>Die Angaben in den Formularen können mit zusätzlichen Unterlagen der beteiligten Personen (z.B. Schülerarbeiten, Testergebnisse, Befunde aus Abklärungen) ergänzt und erläutert werden.</p>
Weiterer Klärungsbedarf	<p>Im Verlauf des SSG wird gemeinsam festgelegt, ob weiterer Klärungsbedarf besteht.</p> <p>Die Beteiligten prüfen zudem, ob für die Festlegung von Förderzielen und Massnahmen noch Fragen offen sind und legen das Vorgehen zur Klärung dieser Fragen fest (siehe ⑤).</p>
④ Förderziele	<p>Wenn am Ende des SSG kein weiterer Klärungsbedarf gegeben ist, legen die Beteiligten gemeinsam Förderziele, allfällige Massnahmen zu deren Bewilligung und wenn nicht notwendig zu deren Umsetzung sowie Verantwortlichkeiten fest.</p> <p>Ein SSG muss nicht zwingend Vereinbarungen und Massnahmen auslösen.</p>
Protokoll	<p>Im Protokoll werden die Förderziele, Verantwortlichkeiten und Massnahmen beschrieben, welche zu Hause, in der Schule oder im Rahmen einer besonderen Massnahme angegangen werden sollten.</p> <p>Die letzte Seite des Protokolls (Kurzprotokoll) wird für alle Anwesenden kopiert.</p>

<p>⑤ Informationen einholen, Abklärungen veranlassen</p>	<p>Nicht immer ist es möglich, SSG bereits alle offenen Fragen zu klären. Die Beteiligten können weitere Schritte vereinbaren, wie z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> · Einholen weiterer Informationen und Klären offener Fragen · Beizug weiterer Fachpersonen, bzw. des Fachteams · Fachliche Abklärung durch eine pädagogisch-therapeutische Fachperson · Erweiterte Diagnostik durch den Schulpsychologischen oder Schulärztlichen Dienst · Interventionen und Möglichkeiten im Umfeld der Schülerin oder der Schule
<p>Verantwortung bestimmen</p>	<p>Die Beteiligten legen fest, wer von ihnen für die Beschaffung der Informationen oder Veranlassung der Abklärung verantwortlich ist. Die Kompetenzregelung richtet sich nach dem sonderpädagogischen Konzept der Gemeinde bzw. Schule.</p> <p>Die verantwortliche Person veranlasst die notwendigen Abklärungen, koordiniert die Zusammenarbeit mit den Fachpersonen und organisiert ein weiteres Gespräch mit den Beteiligten über die Ergebnisse. Die gewonnenen Informationen werden im SSG mit den Eltern und den betroffenen Fachpersonen (z.B. für Logopädie, Psychomotorik, DaZ) diskutiert. Allenfalls kann sich aufgrund der Abklärungen die Zusammensetzung der Gesprächsteilnehmenden leicht ändern. Falls Abklärungen von schulinternen Fachpersonen (aus den Bereichen Schulische Heilpädagogik, Logopädie oder Psychomotorik-Therapie) durchgeführt wurden, nehmen diese in der Regel am Gespräch teil.</p> <p>Ist der Handlungsbedarf weiterhin gegeben und besteht kein weiterer Klärungsbedarf, legen sie gemeinsam die Förderziele, Massnahmen zu deren Umsetzung sowie Verantwortlichkeiten fest und schlagen allenfalls der Schulleitung erforderliche sonderpädagogische Massnahmen vor.</p>
<p>Uneinigkeit oder Unklarheit</p>	<p>Sind sich die Beteiligten im SSG uneinig oder bestehen Unklarheiten über Förderziele und Massnahmen, wird in der Regel eine schulpsychologische Abklärung durchgeführt. Wenn besondere fachspezifische Kenntnisse erforderlich sind, kann die Schulpsychologin weitere Abklärungen veranlassen. Die Schulpflege kann eine schulpsychologische Abklärung auch gegen den Willen der Eltern anordnen.</p>
<p>⑥ Entscheid</p>	<p>Wer über Massnahmen entscheidet, ist im Sonderpädagogischen Konzept Egg, in der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen respektive in der Volksschulverordnung geregelt. Die zuständige Entscheidungsstelle hängt von der Art der Massnahme ab.</p>
<p>Keine sonderpädagogische Massnahme</p>	<p>Die festgelegten Förderziele werden von den im Protokoll bestimmten Verantwortlichen ohne weitere Ressourcen (d.h. innerhalb des Regelunterrichts, ausserhalb der Schule oder zu Hause) angegangen.</p>

Sonderpädagogische Massnahmen (ohne Sonderschulung)	Sind sich Eltern und Lehrpersonen über eine vorgeschlagene sonderpädagogische Massnahme einig, bestätigen die Eltern dies mit einer Unterschrift auf dem Protokoll des SSG. Die Leitung des Fachteams meldet die Genehmigung der Massnahme mit der Bewilligung der Schulleitung (Unterschrift) der Schulverwaltung, die den Eltern eine schriftliche Bestätigung schickt. Eine Massnahme wird immer befristet bewilligt, in der Regel nicht länger als für zwei Jahre.
Schullaufbahnentscheide	Betrifft eine Massnahme die Schullaufbahn (Repetition, Überspringen einer Klasse, Klassenwechsel) einer Schülerin, muss die Schulleitung bereits in den Prozess mit einbezogen werden und nicht erst die Massnahme genehmigen.
Sonderschulung	Wird eine Sonderschulung in Betracht gezogen, sind der Einbezug der Schulleitung und ev. der Schulpflege sowie eine schulpsychologische Abklärung immer erforderlich. Für die Zuweisung in eine Sonderschule ist die Zustimmung der Schulpflege zwingend erforderlich.
Uneinigkeit nach schulpsychologischer Abklärung	Es ist möglich, dass sich Eltern, Lehrperson und Schulleitung auch nach einer schulpsychologischen Abklärung nicht auf Massnahmen einigen können. In diesem Fall entscheidet die Schulpflege. Mit einem Beschluss der Schulpflege kann der Entscheid von den Eltern gemäss ordentlichem Rekursverfahren angefochten werden.
⑦ Vereinbarte Massnahmen werden nicht genehmigt	Es kann Situationen geben, in denen sich die am SSG Beteiligten zwar einig wurden, die Schulleitung oder die Schulpflege der gewünschten Massnahme jedoch nicht zustimmt. Es muss folglich nach einer neuen Lösung gesucht werden. Die Eltern haben die Möglichkeit, den Rechtsweg gegen den Entscheid zu beschreiten.
⑧ Umsetzung der Vereinbarung	Alle Beteiligten gehen gemäss dem Kurzprotokoll die vereinbarten Förderziele an und setzen die Massnahme um.
Überprüfung	<p>Für eine zielorientierte Förderplanung ist es unerlässlich, Förderziele und Massnahmen regelmässig zu überprüfen und wenn nötig anzupassen. In der Regel geschieht dies nach einem halben oder spätestens einem Jahr in einem weiteren Schulischen Standortgespräch. Wird vor dem vereinbarten Termin zur Überprüfung der Förderziele Handlungsbedarf wahrgenommen, kann vorzeitig ein weiteres SSG einberufen werden.</p> <p>Die für das Standortgespräch als verantwortlich bezeichnete Person lädt wiederum die Beteiligten bzw. Betroffenen zum SSG ein. In der Regel sind es dieselben Personen wie beim ersten Gespräch.</p> <p>Für dieses Standortgespräch kann das vereinfachte Vorgehen mit dem Formular „Überprüfung der Förderziele“ eingesetzt werden. Für ein zweites oder drittes Folgegespräch ist es jedoch ratsam, wieder das vollständige Verfahren mit dem Formular „Gemeinsames Verstehen und Planen“ zu wählen, um eine erneute Gesamteinschätzung zu ermöglichen. Die Lehrperson entscheidet – in Absprache mit der verantwortlichen Person – welche der beiden Gesprächsvarianten gewählt wird.</p>
Daten aufbewahren	Die Protokolle aus den SSG werden im Schülerdossier aufbewahrt, welches von der Klassenlehrperson geführt wird.

	<p>Wird eine Massnahme beendet oder verlässt der Schüler die Schuleinheit wird das Schülerdossier in der Schulverwaltung archiviert.</p>
 <p>Links und Verweise</p>	<p>Merkblatt Umgang mit Schülerdaten im Anhang des Ordners 3 „Angebote für Schülerinnen mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen“</p> <p>Merkblätter mit Empfehlungen für die Zuweisungsprozesse zu Massnahmen der Regelschule und der Sonderschulung: www.volksschulamt.zh.ch → Sonderpädagogische Themen → Zuweisungsverfahren → Downloads</p>

10.3 Ressourcen für die sonderpädagogischen Angebote der Gemeinde

Angebot	Stufe	Anzahl Schülerinnen	VZE (Vollzeit-Einheiten)
Integrative Förderung	Kindergarten	(Gesamtzahl)	[mind. 0.4 VZE pro 100 Schülerinnen]
	Primarschule	(Gesamtzahl)	[mind. 0.5 VZE pro 100 Schülerinnen]
	Sekundarschule	(Gesamtzahl)	Entscheid bei der Schulpflege
Therapien	Kindergarten	(Gesamtzahl)	[max. 0.6 VZE pro 100 Schülerinnen]
	Primarschule	(Gesamtzahl)	max. 0.4 VZE pro 100 Schülerinnen]
	Sekundarschule	(Gesamtzahl)	[max. 0.1 VZE pro 100 Schülerinnen]
Evtl. Begabtenförderung			
Evtl. Besondere Klassen			

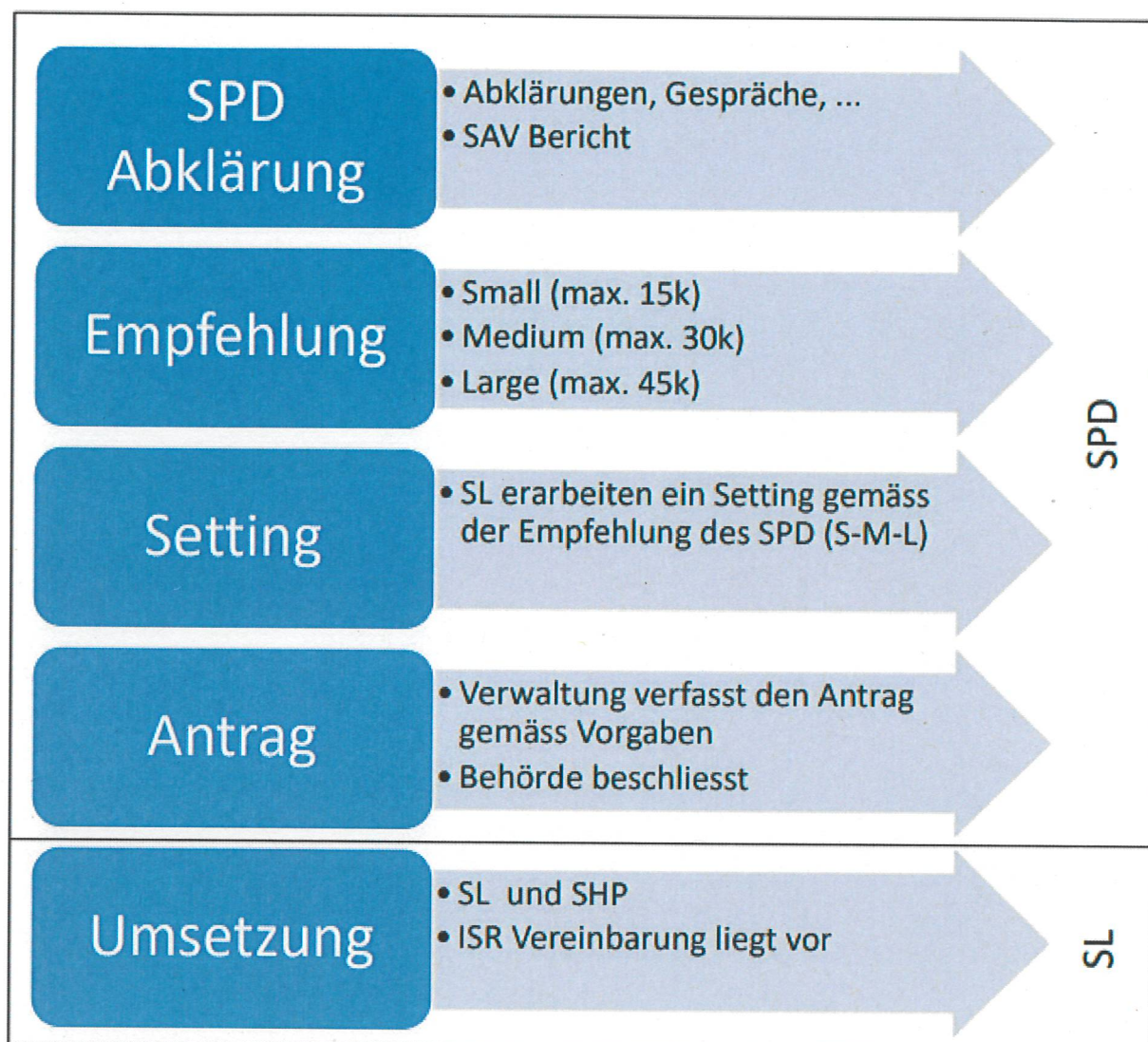
Angebot	Stufe	Anzahl Schülerinnen DaZ ¹	Gesamtzahl der Wochenlektionen DaZ
DaZ- Anfangsunterricht / Aufnahmeunterricht	Kindergarten	(Anzahl DaZ-Schülerinnen)	² [0,5 – 0,75 Lektionen pro Schülerin]
	Primarschule / Sekundarschule	[Anzahl DaZ-Schülerinnen im 1. Jahr]	³ [2 Lektionen pro Schülerin im Anfangsunterricht im ersten Jahr]
	Primarschule / Sekundarschule	[Anzahl DaZ-Schülerinnen im 2.+3. Jahr]	² [0,5 – 0,75 Lektionen pro Schülerin im Aufbauunterricht ab 2. Jahr]

¹ Schülerinnen, welche die Voraussetzungen zum Besuch des Anfangsunterrichts in DaZ erfüllen

² Zur Berechnung der Gesamtzahl der Wochenlektionen muss mit mindestens 4 Schülerinnen gerechnet werden (§ 14 Abs. 3 Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen), auch wenn tatsächlich weniger DaZ-Schülerinnen den Kindergarten oder den Aufbauunterricht besuchen.

³ Zur Berechnung der Gesamtzahl der Wochenlektionen für den Anfangsunterricht muss mit mindestens 3 Schülerinnen gerechnet werden (§ 14 Abs. 3 Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen), auch wenn tatsächlich weniger Schülerinnen den Anfangsunterricht besuchen.

10.4 Egger Modell



10.5 Glossar

A

Abklärung

Systematisches Sammeln und Aufbereiten von Informationen mit dem Ziel, Entscheidungen und daraus resultierende Handlungen zu begründen, zu kontrollieren und zu optimieren.

Ambulante Therapie

Therapie, welche im Gegensatz zur stationären Therapie keine Übernachtung in einer Einrichtung erfordert. In der Regel begibt sich die Schülerin zur Therapeutin und kehrt danach wieder in die Regelklasse oder nach Hause zurück.

Anfangsunterricht

Deutsch als Zweitsprache-Unterricht für Schülerinnen ohne oder mit sehr geringen Kompetenzen in der deutschen Sprache zur Erreichung der grundlegenden Kompetenzen gemäss Vorgaben des Sonderpädagogischen Konzeptes. In der Regel findet er in Kleingruppen statt. Er kann auch im Rahmen einer Aufnahmeklasse oder in Ausnahmefällen als Einzelunterricht stattfinden.

Audiopädagoginnen / Audiopädagogen

Audiopädagoginnen sind Schulische Heilpädagoginnen mit Vertiefungsrichtung «Pädagogik für Schwerhörige und Gehörlose».

Audiopädagogische Beratung

Audiopädagogische Beratung richtet sich an Lehrpersonen, Klassen, Schulbehörden und Erziehungsberechtigte. Sie informiert über Auswirkungen von Hörbeeinträchtigungen, gibt Hinweise für die Optimierung der Lernumgebung und wirkt beratend in Fragen der sonderpädagogischen Förderung oder der weiteren Schullaufbahn.

Audiopädagogische Förderung

Audiopädagogische Förderung bezeichnet die individuelle Förderung hörbeeinträchtigter Schülerinnen in der Regelschule. Sie kann im Einzelunterricht, in Fördergruppen oder im Rahmen des Teamteachings stattfinden.

Audiopädagogische Dienste Zürich (APD)

Die Abteilung des Zentrums für Gehör und Sprache, Zürich umfasst den APD Frühförderung und die APD Förderung und Beratung.

Aufbauunterricht

Deutsch-als-Zweitsprache-Unterricht für Schülerinnen zur Weiterentwicklung von Kompetenzen in Deutsch als Zweitsprache auf der Primar- und Sekundarstufe.

Aufgabenhilfe

betreute Aufgabenstunden, für die in besonderen Fällen auch eine Teilnahmeverpflichtung angeordnet werden kann.

Aufgabenhilfe+

Je nach Grösse einer Schuleinheit werden 2–4 WL angeboten. Wird einem Kind Aufgabenhilfe/ Aufgabenhilfe+ gewährt, werden in der Regel 1–2 WL gesprochen. Die Anmeldung für Aufgabenhilfe erfolgt semesterweise durch die Eltern. Für die Aufnahme in die Aufgabenhilfe+ ist ein Fachteamscheid notwendig und es wird durch das Fachteam jährlich überprüft, ob das Kind auch im Folgejahr die Aufgabenhilfe+ besuchen darf.

Aufnahmeklasse

Deutsch als Zweitsprache-Unterricht in teil- oder vollzeitlichen Aufnahmeklassen mit 8–14 Schülerinnen. Aufnahmeklassen sind im Unterschied zum Anfangsunterricht innerhalb des VZE-Kontingents zu führen.

B

Begabtenförderung

Die Begabtenförderung umfasst Angebote für Schülerinnen mit ausgeprägter Begabung, deren Förderbedarf die Möglichkeiten des differenzierenden Unterrichts der Regelklasse übersteigt.

Begabungsförderung

Die Begabungsförderung ist ein Grundauftrag der Schule. Sie betrifft alle Schülerinnen und erfolgt im Regelunterricht.

Besondere Klassen

Besondere Klassen sind ausserhalb der Regelklassen geführte Lerngruppen. Zulässig sind Kleinklassen und Aufnahmeklassen.

Besondere pädagogische Bedürfnisse

Schülerinnen haben besondere pädagogische Bedürfnisse, wenn ihre schulische Förderung in der Regelklasse allein nicht erbracht werden kann. Sie entstehen vor allem auf Grund ausgeprägter Begabung, von Leistungsschwäche, des Erlernens von Deutsch als Zweitsprache, auffälliger Verhaltensweisen oder von Behinderung.

Binnendifferenzierung

Binnendifferenzierung (auch innere Differenzierung) bezeichnet eine Unterrichtsgestaltung, welche die individuelle Förderung einzelner Lernender innerhalb einer Klasse ermöglicht. In Regelklassen wird dies beispielsweise durch Projektarbeiten, Werkstattunterricht, ein vielfältiges Themenangebot oder Wochenplanunterricht verwirklicht, um der Heterogenität der Klasse gerecht zu werden. Im Gegensatz dazu werden die Schülerinnen bei äusserer Differenzierung z.B. verschiedenen (Niveau-) Klassen zugeteilt.

D

Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

Unterstützung und Förderung von Schülerinnen, welche eine andere Erstsprache als Deutsch sprechen. Sie erfolgt in Form von Anfangsunterricht (evtl. in Aufnahmeklassen) oder Aufbauunterricht.

E

Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK)

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ist der Zusammenschluss der 26 kantonalen Regierungsmitglieder, die für Erziehung, Bildung, Kultur und Sport verantwortlich sind.

Einschulung

Mit dem neuen VSG erfolgt die Einschulung neu mit dem Eintritt in den Kindergarten oder in die Grundstufe.

F

Fachpersonen (im sonderpädagogischen Kontext)

- Schulische Heilpädagoginnen
- Logopädinnen
- Psychomotorik-Therapeuteninnen
- Psychotherapeutinnen
- Audiopädagoginnen
- DaZ-Lehrpersonen
- Lehrpersonen für Begabungs- und Begabtenförderung
- Schulpsychologinnen
- u.a.m.

Fachteam

Das Fachteam ist ein Gremium, das für die Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen verantwortlich ist. Es wird von einer Schulischen Heilpädagogin oder einer anderen therapeutischen Fachperson geleitet. Es untersteht den Schulleitungen.

Fördergruppe (auch Kleingruppe, nicht zu verwechseln mit Kleinklasse)

Förderung einer kleinen Gruppe von Schülerinnen durch Schulische Heilpädagoginnen oder DaZ-Lehrpersonen für eine begrenzte Zeit.

Förderlehrperson

Schulische Heilpädagogin im Rahmen der Integrierten Förderung (IF).

Förderplan, Förderplanung

Basierend auf einer Lernstandserfassung und allfälliger förderdiagnostischen Abklärungen sowie auf den im Schulischen Standortgespräch festgelegten Förderzielen werden im Förderplan Lernziele und daraus abgeleitete Massnahmen oder Unterrichtselemente (Inhalte, Formen etc.) festgelegt.

Frühförderung

Sonderpädagogische Massnahmen im vorschulischen Alter, wenn festgestellt wird, dass die Entwicklung der Kinder eingeschränkt oder gefährdet ist oder sie dem Unterricht in der Volksschule ohne spezifische Unterstützung nicht werden folgen können.

G

H

Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH)

Interkantonale Fachhochschule zur Ausbildung von heilpädagogischen Fachpersonen.

Heimatliche Sprache und Kultur (HSK)

In den Kursen in Heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) können mehrsprachige Schülerinnen die Kompetenzen in ihrer Muttersprache und ihre Kenntnisse über die Herkunftskultur erweitern.

I

Integration

Die schulische Integration erfolgt durch den gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf.

Integrative Förderung (IF)

Zusätzliche Unterstützung und Förderung von Kindern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen in der Regelklasse.

Interkulturelle Vermittlung

Die interkulturelle Vermittlung beinhaltet die Vermittlung zwischen unterschiedlichen Lebenswelten und Lebensformen im interkulturellen Kontext des Migrationsbereichs. Sie nimmt die Interessen der verschiedenen Bevölkerungsgruppen wie auch von Einzelpersonen wahr, ermöglicht Begegnungen und sensibilisiert für die jeweiligen Anliegen.

Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF)

Die Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (International Classification of Functioning, Disability and Health, ICF) ist eine von der Weltgesundheitsorganisation (World Health Organization, WHO) erstellte und herausgegebene medizinische Klassifikation zur Beschreibung des funktionalen Gesundheitszustandes, der Behinderung, der sozialen Beeinträchtigung sowie der relevanten Umweltfaktoren von Menschen.

K

Konzept des sonderpädagogischen Angebots

Jede Gemeinde erarbeitet im Rahmen der kantonalen Bestimmungen ein Konzept für ihr sonderpädagogisches Angebot.

L

Lehrerpersonalverordnung (LPVO)

Lehrerpersonalverordnung vom 19.7.2000.

Lehrperson

Wenn nichts anderes erwähnt wird, ist die Regelklassenlehrperson gemeint.

Logopädie

Die Logopädische Therapie ist eine pädagogisch-therapeutische Massnahme, die Schülerinnen in ihrer mündlichen und schriftlichen Sprachentwicklung unterstützt, ihre Entfaltung und Kommunikationsfähigkeit fördert.

N

Nachteilsausgleich

Massnahmen zur Anpassung der Rahmenbedingungen für Prüfungen, die faire Bedingungen schaffen, um Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung das Erreichen der Lernziele zu ermöglichen.

P

Pädagogische Hochschule Zürich (PHZH)

Fachhochschule zur Ausbildung von Lehrpersonen im Kanton Zürich.

Psychomotorische Therapie

Die psychomotorische Therapie ist eine pädagogisch-therapeutische Massnahme, die bewegungsauffällige Schülerinnen in ihrer motorischen Entwicklung unterstützt und ihre Fähigkeiten im Bereich Grobmotorik (ganzer Körper), Feinmotorik (manuelle Tätigkeiten) und Grafomotorik (Schreibfertigkeit) fördert.

Psychotherapie

Therapeutische Unterstützung und Behandlung von Schülerinnen bei psychischen Problemen und Leiden.

S

Schulische Heilpädagoginnen (SHP)

Schulische Heilpädagoginnen sind Lehrpersonen mit einem Heilpädagogischen Zusatzstudium. Die Ausbildung befähigt zur Abklärung und Diagnose erschwerter Lernbedingungen sowie zur Planung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts und der Förderung in Zusammenarbeit mit dem Umfeld.

Schulisch indiziert

Aus schulischer Perspektive sinnvoll oder notwendig.

Schulpsychologische Abklärung

Das diagnostische Vorgehen zur Klärung der psychosozialen Situation und der schulischen Leistungsfähigkeit einer Schülerin im Hinblick auf eine Lösungsfindung.

Schulische Standortgespräche

Das Verfahren «Schulische Standortgespräche» beschreibt das strukturierte Vorgehen hin zur Vereinbarung von individuellen Förderzielen siehe Förderplanung. Es handelt sich dabei um das Verfahren zur Standortbestimmung gemäss § 24 VSM.

Sonderpädagogisches Angebot

Im Kanton Zürich umfasst das sonderpädagogische Angebot:

Integrative Förderung (IF)

Begabungs- und Begabtenförderung

Anfangs- und Aufbauunterricht in Deutsch als Zweitsprache

Therapien

- Logopädische Therapie
- Psychomotorische Therapie
- Psychotherapie
- Audiopädagogische Angebote

Besondere Klassen

- Aufnahmeklasse
- Sonderschulung

Sonderschulung

Oberbegriff für die hochschwelligen sonderpädagogischen Massnahmen und Teil des sonderpädagogischen Angebots für Schülerinnen mit sehr hohem pädagogischem Förderbedarf. Zur Sonderschulung zählen:

- Schulung in Tagessonderschulen
- Schulung in Heimsonderschulen
- Integrierte Sonderschulung
- Sonderschulung im Einzelunterricht (Ausnahmefälle)

Sprachstanderhebung

Fachliche Abklärung der Kompetenzen einer Schülerin in deutscher Sprache durch die DaZ-Lehrperson mit dem DaZ-Sprachstandsinstrumentarium.

T

Teamteaching

Das Teamteaching ist eine Unterrichtsform, bei der in der Regel zwei Lehrpersonen den Unterricht gemeinsam vorbereiten, durchführen und auswerten. Teamteaching ermöglicht einen qualitativ hochstehenden Unterricht, weil die Kompetenzen von Lehr- und Fachpersonen einfließen können.

V

Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM)

Vom Regierungsrat erlassene Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007.

Volksschulgesetz (VSG)

Von den Stimmberechtigten des Kantons Zürich beschlossenes Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005.

Volksschulverordnung (VSV)

Vom Regierungsrat erlassene Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006.

VSM

Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM)

Vollzeiteinheiten (VZE)

Eine Vollzeiteinheit (VZE) entspricht einer Stelle mit einem vollen Arbeitspensum (100 Stellenprozent). Die Bildungsdirektion teilt den Schulgemeinden aufgrund der Schülerzahlen und des Sozialindex die ihnen zustehenden VZE zu.

VZE-Kontingent

Vom Volksschulamt berechnete stufengebundene VZE für die ganze Schulgemeinde.